Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 T-FischAG

T-FischAG - Fischereiabgabegesetz, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Abgabenschuldner hat den zu entrichtenden Abgabenbetrag nach Maßgabe der§§ 4 und 5 selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at